

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## NeoMedia Europe AG, Würselen



Anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

### Allgemein

Allen Lieferungen und Leistungen liegen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Entgegenstehende Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen des Käufers werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind. Nebenabreden sowie Ergänzungen des Vertrages sind rechtsunwirksam, soweit sie nicht schriftlich vereinbart sind und schriftlich von der NeoMedia Europe AG bestätigt worden sind. Die NeoMedia Europe AG ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsverbindung abzutreten.

### Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote der NeoMedia Europe AG sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung der NeoMedia Europe AG, spätestens jedoch durch Annahme der Lieferung durch den Kunden zustande.

### Lieferungen und Leistungen

Dem Kunden zumutbare technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts und der weiteren Entwicklung bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen die NeoMedia Europe AG hergeleitet werden können. Das Recht zu zumutbaren Teillieferungen und deren Fakturierungen bleibt der NeoMedia Europe AG ausdrücklich vorbehalten. Vereinbarte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wurde, soweit keine anderweitige ausdrückliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Verzögert sich die Versendung versandbereiter Ware aus Gründen, die nicht von der NeoMedia Europe AG zu vertreten sind, so können die Vertragsprodukte auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden. Der Liefertermin wird nach dem voraussichtlichen Leistungsvermögen der NeoMedia Europe AG vereinbart und versteht sich unverbindlich und vorbehaltlich rechtzeitiger Selbstbelieferung und unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei der NeoMedia Europe AG oder beim Hersteller eintreten, insbesondere höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Nichterteilung behördlicher Genehmigungen, Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materialanlieferungen. Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend, und zwar auch dann, wenn sie während des bereits eingetretenen Verzugs auftreten. Verlängert wird auch eine in diesem Fall evtl. vom Kunden eingesetzte Nachfrist um die Dauer des unvorhergesehenen Ereignisses. Sollte die NeoMedia Europe AG mit einer Lieferung mehr als 4 Wochen in Verzug geraten, kann der Kunde nach einer schriftlich gesetzten, angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz geltend machen. Ein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz wegen Lieferverzugs ist auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, begrenzt. Die NeoMedia Europe AG behält sich das Recht vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Lieferung durch eines der o. g. Ereignisse dauernd unmöglich wird und dies nicht von der NeoMedia Europe AG zu vertreten ist. Die Vereinbarung über die Verschiebung von Lieferterminen bedarf der Schriftform. Bei Verzug der Annahme hat die NeoMedia Europe AG zusätzlich zu dem Zahlungsanspruch das Recht, wahlweise einen neuen Liefertermin zu bestimmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Für diesen Fall behält sich die NeoMedia Europe AG vor, entstandene Mehraufwendungen als Schadensersatz geltend zu machen.

### Preise und Zahlungsbedingungen

Die jeweils gültigen Preise verstehen sich zuzüglich Verpackungen, Transport und Frachtersicherung, zuzüglich der jeweils am Auslieferungstag gültigen Mehrwertsteuer, ab Direktversand Würselen und zwar unabhängig von der Lieferform. Rechnungsstellung erfolgt auf Bestellung. Der Gesamtbetrag der Rechnung ist als Vorauszahlung zu leisten. Maßgeblich für die Fälligkeit ist das Rechnungsdatum. Bei Überschreitung des Zahlungsziels steht der NeoMedia Europe AG ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt unberührt. Die NeoMedia Europe AG ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen älteren Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch Verzug entstanden, so ist die NeoMedia Europe AG berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen. Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen von der NeoMedia Europe AG nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Soweit von den oben stehenden Zahlungsbedingungen ohne rechtfertigenden Grund abgewichen wird, kann die NeoMedia Europe AG jederzeit wahlweise Lieferung Zug-um-Zug gegen Barzahlung, Vorleistung oder Sicherheitsleistung verlangen. Alle offenen Forderungen einschl. derjenigen, für die die NeoMedia Europe AG Wechsel hereingenommen hat oder für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist die NeoMedia Europe AG an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 15 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der NeoMedia Europe AG genannten Preise.

### Eigentumsvorbehalt

Die NeoMedia Europe AG behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren und Leistungen bis zur Erfüllung aller, auch zukünftigen Forderungen aus diesem Vertrag und darüber hinaus aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Der Kunde ist widerruflich zur Weitergabe der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter Eigentumsvorbehalt berechtigt, soweit er seinerseits unter eigenem Eigentumsvorbehalt weiterverkauft, nicht aber zur Abtretung, Verpfändung oder Sicherheitsübereignung in irgendeiner Form. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde auf das Eigentum der NeoMedia Europe AG hinzuweisen und die NeoMedia Europe AG unverzüglich zu unterrichten. Bei Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit der NeoMedia Europe AG nicht gehörenden Ware erwirbt die NeoMedia Europe AG Miteigentum anteilig im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware. Bei Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für die NeoMedia Europe AG als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne die NeoMedia Europe AG zu verpflichten. An der verarbeiteten Ware entsteht Miteigentum der NeoMedia Europe AG im Sinne der vorstehenden Bestimmung. Bei Zahlungsverzug, auch aus anderen und zukünftigen Lieferungen oder Leistungen der NeoMedia Europe AG an Kunden oder Vermögensverfall des Kunden, darf die NeoMedia Europe AG zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts an der Vorbehaltsware die Geschäftsräume des Kunden betreten und die Vorbehaltsware an sich nehmen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Pfändung des Liefergegenstandes durch die NeoMedia Europe AG gelten nicht als Vertragsrücktritt, sofern der Kunde Kaufmann ist. Der Kunde tritt seine Forderungen aus der Weitergabe der Vorbehaltsware im jeweiligen Rechnungswert der Vorbehaltsware bereits zum Zeitpunkt der Bestellung im voraus an die NeoMedia Europe AG ab. Der Kunde bleibt zur Einziehung auch nach der Abtretung berechtigt. Die NeoMedia Europe AG ist dessen ungeachtet im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges einziehungsberechtigt. Sie wird von diesem Recht aber nur im Falle des Zahlungsverzuges oder bei einem Antrag auf Eröffnung des Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens durch den Kunden Gebrauch machen. Auf Verlangen der NeoMedia Europe AG wird der Kunde die abgetretenen Forderungen benennen, erforderliche Angaben machen, Unterlagen aushändigen und den Schuldnern die Abtretung mitteilen. Die NeoMedia Europe AG darf zur Sicherung ihrer Zahlungsansprüche jederzeit diese Abtretung offen legen. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegen der NeoMedia Europe AG. Für die Bewertung der Sicherheiten ist bei der Vorbehaltsware der z. Zt. des Freigabeverlangens geltende Netto-Listenpreis der NeoMedia Europe AG maßgeblich. Bei abgetretenen Forderungen ist vom Netto-Rechnungsbe-

trag abzüglich eines Sicherheitsabschlages von 30 % auszugehen. Handelt es sich um Forderungen, bei welchen der Abnehmer des Kunden bereits in Zahlungsverzug ist oder Tatsachen bekannt sind, die berechtigten Grund zu der Annahme geben, dass ein Ausfall zu befürchten ist, so beträgt der Abschlag 50 %. Bei wegen Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung nur in Form von Miteigentum bestehenden Sicherheiten ist vom Netto-Listenpreis der von der NeoMedia Europe AG gelieferten Ware abzüglich eines Abschlages von 30 % auszugehen. Für Test- und Vorführzwecke gelieferte Gegenstände bleiben im Eigentum der NeoMedia Europe AG. Sie dürfen vom Kunden nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der NeoMedia Europe AG über den Test und Vorführzweck hinaus benutzt werden.

### Gewährleistung

Die NeoMedia Europe AG gewährleistet, dass die Vertragsprodukte nicht mit wesentlichen Mängeln behaftet sind. Die Herstellung der Vertragsprodukte erfolgt mit der gebotenen Sorgfalt. Die NeoMedia Europe AG gewährleistet ferner, dass die Vertragsprodukte in der Produktinformation allgemein und zutreffend beschrieben und in diesem Rahmen grundsätzlich einsatzfähig sind. Die NeoMedia Europe AG übernimmt keine Gewährleistung bei Verbrauchs- oder Verschleißteilen jeglicher Art. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind insbesondere Mängel bzw. Schäden, die zurückzuführen sind auf: betriebsbedingte Abnutzung und normalen Verschleiß / unsachgemäßen Gebrauch / Bedienungsfehler und fahrlässiges Verhalten des Kunden / Betrieb mit falscher Stromart, -stärke oder -spannung sowie Anschluss an ungeeignete Stromquellen / Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannungen / Feuchtigkeit aller Art / Falsche oder fehlerhafte Programm-Software- und / oder Verarbeitungsdaten sowie jegliche Verbrauchsteile, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für die gerügten Mängel sind. Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn Serien-Nr., Typ-Bezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht werden. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit Gefahrübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für den Einsatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Gewährleistungsansprüche sind nicht übertragbar. Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl der NeoMedia Europe AG Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der NeoMedia Europe AG über. Falls die NeoMedia Europe AG Mängel innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Nachfrist nicht beseitigt, ist der Kunde berechtigt, entweder die Rückgängigmachung des Vertrages oder eine angemessene Minderung des Kaufpreises zu verlangen. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, ist die NeoMedia Europe AG berechtigt, alle Aufwendungen ersetzt zu verlangen. Kosten der Überprüfung und Reparatur werden zu den jeweils gültigen Service-Preisen der NeoMedia Europe AG berechnet. Alle weiteren oder anderen als in diesen Bestimmungen vorgesehenen Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit sich nicht aus diesen Bestimmungen etwas anderes ergibt. Bei Inanspruchnahme der Gewährleistung/Garantie sowie bei kostenpflichtigen Reparaturaufträgen und Retouren jeglicher Art hat der Kunde die Abwacklungsrichtlinien des Kundendienstes in der jeweils gültigen Fassung bzw. die entsprechenden Verfahrensweisen in der jeweils gültigen NeoMedia Europe AG Preisliste zu beachten.

### Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter

Die NeoMedia Europe AG übernimmt keine Haftung dafür, dass die Vertragsprodukte keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Der Kunde hat die NeoMedia Europe AG von allen gegen ihn aus diesem Grund erhobene Ansprüche unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Soweit die gelieferten Produkte nach Entwürfen oder Anweisungen des Kunden gefertigt wurden, hat der Kunde die NeoMedia Europe AG von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte geltend gemacht werden. Etwaige Prozesskosten sind angemessen zu bevorschussen.

### Haftung und weitergehende Gewährleistung

Für Schadensersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden, Verschulden bei Vertragsabschluss, haftet die NeoMedia Europe AG nur, wenn ihr, bzw. ihren Erfüllungsgehilfen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### Software

Soweit Programme zum Lieferumfang gehören, wird für diese dem Käufer ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht eingeräumt, d. h. er darf diese weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Bei Verstoß gegen diese Nutzungsrechte haftet der Kunde in voller Höhe für den entstandenen Schaden.

### Datenschutz

Alle Daten werden von der NeoMedia Europe AG gemäß der Datenschutzgesetze und anderer gesetzlicher Bestimmungen und Vorschriften elektronisch und/oder manuell gespeichert. Soweit zur Geschäftsabwicklung oder nach anderen Gesetzen und Vorschriften notwendig oder angemessen, gibt die NeoMedia Europe AG die Daten auch an Dritte, unter Beachtung der entsprechenden Datenschutzbestimmungen, weiter.

### Export- und Import-Genehmigungen

Von der NeoMedia Europe AG gelieferte Produkte und technisches Know-how sind zur Benutzung und zum Verbleib in dem mit dem Kunden vereinbarten Lieferland bestimmt. Die Wiederausfuhr von Vertragsprodukten - einzeln oder in systemintegrierter Form - ist für den Kunden genehmigungspflichtig und unterliegt grundsätzlich den Außenwirtschafts-Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Unabhängig davon, dass der Kunde den endgültigen Bestimmungsort der gelieferten Vertragsprodukte angibt, obliegt es dem Kunden in eigener Verantwortung, ggf. die Genehmigung der jeweils zuständigen Außenwirtschaftsbehörde einzuholen, bevor er solche Produkte exportiert. Jede Weiterlieferung von Vertragsprodukten durch den Kunden an Dritte, mit und ohne Kenntnis der NeoMedia Europe AG, bedarf gleichzeitig der Übertragung der Export-Genehmigungsbedingungen. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Beachtung dieser Bedingungen gegenüber der NeoMedia Europe AG.

### EU-Einfuhrumsatzsteuer

Soweit der Kunde seinen Sitz außerhalb Deutschlands hat, ist er zur Einhaltung bzgl. der Regelung der Einfuhrumsatzsteuer der Europäischen Union verpflichtet. Hierzu gehört insbesondere die Bekanntgabe der Umsatzsteueridentifikations-Nummer an die NeoMedia Europe AG ohne gesonderte Anfrage. Der Kunde ist verpflichtet, auf Anfrage die notwendigen Auskünfte hinsichtlich seiner Eigenschaft als Unternehmer, hinsichtlich seiner Verwendung und des Transports der gelieferten Waren sowie hinsichtlich der statistischen Meldepflicht an die NeoMedia Europe AG zu erteilen. Der Kunde ist verpflichtet, jeglichen Aufwand - insbesondere eine Bearbeitungsgebühr - der bei der NeoMedia Europe AG aus mangelhaften bzw. fehlerhaften Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer entsteht, zu ersetzen. Jegliche Haftung von der NeoMedia Europe AG aus den Folgen der Angaben des Kunden zur Einfuhrumsatzsteuer bzw. den relevanten Daten hierzu ist ausgeschlossen, soweit von Seiten der NeoMedia Europe AG nicht Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

### Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Gerichtsstand ist Aachen.

Stand vom 01.01.2011